

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:

Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 28 | Nr. 6/2018

nächster Redaktionsschluss: Dienstag, den 03.04.2018

Donnerstag, den 29. März 2018

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 13.04.2018



Aus dem Inhalt

Amtliche

Bekanntmachungen

- Bad Tennstedt
- Ballhausen
- Blankenburg
- Hornsömmern
- Kutzleben
- Mittelsömmern
- Sundhausen
- Tottleben
- Urleben
- Wahlbekanntmachung der Gemeinden der VG

Veranstaltungen in der Verwaltungsgemeinschaft

- Osterfeuer in Bad Tennstedt
- Kinderflohmart in Lützensömmern
- Osterspaziergang in Kirchheilingen
- Osterfeuer in Mittelsömmern
- Vortrag „Jacobsweg“ in Urleben

Gemeindenachrichten

- Geburtstage im April
- Sternwanderung Kirchheilingen
- „Unsere Dörfer selbst gestalten“- Kirchheilingen

Schulnachrichten

- Wandertag des Friedrich-Ludwig-Jahn Gymnasiums

Volkshochschule

- Neuer Computerkurs für Anfänger

Vereine / Verbände

- Jugendweiheteilnehmer aus der VG Bad Tennstedt

Frohe Ostern

im Namen aller Bürgermeister, Gemeinderäten
und Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft
Bad Tennstedt

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzener

Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist

am Dienstag, dem 03. April 2018, 16:00 Uhr

Die E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt lautet:

mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Kreisleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter	036041 41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0361 73907390
Thüringer Energie AG - Kundenservice	03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0800 6 86 11 77
--------------------------------------	-----------------

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten	03603 84070
außerhalb der Dienstzeiten	03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza	03603 84070
Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern	

Trinkwasser:	0800 0725175
---------------------	--------------

Abwasser:	0800 3634800
------------------	--------------

Betriebsgesellschaft Wasser
und Abwasser mbH Sömmerda
Bahnhofstr. 28
99610 Sömmerda

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage und	09.00 Uhr - 13.00 Uhr 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	18.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	07.00 Uhr - 7.00 Uhr

Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst bundesweit kostenfrei unter

116 117

Augenärztliche Notdienst

zu erfragen unter

116 117

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten: **01805 908077**
oder

www.zahnarzt-notdienst.de

Notfalldienst

für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag	16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Gerade Kalenderwoche	Ungerade Kalenderwoche
Mo.: Dr. med. Kley	Dipl. Med. Beylich
Die.: Dr. med. Arand	Dipl. Med. Kämpf
Do.: Dipl. Med. Funke	Dr. med. Klemmer

Notfalldienst für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gerade Kalenderwoche (14. KW) 2. - 8. April 2018	Ungerade Kalenderwoche (13. KW) 26. März - 1. April 2018
--	--

Mo: Dr. med. Kley Tel. Nr. 036041-41031	Dipl. Med. Beylich Tel. Nr. 036041-57033
---	---

Die: Dr. med. Arand Tel. Nr. 036041-57271	Dipl. Med. Kämpf Tel. Nr. 036041-56313
---	---

Do: Dipl. Med. Funke Tel. Nr. 036041-57094	Dr. med. Klemmer Tel. Nr. 036041-56267
--	---

Öffnungszeiten Rathaus

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch*	09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag**	09.00 – 12.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Sowie nach Vereinbarung!

* Standesamt geschlossen

** Einwohnermeldeamt zusätzlich 13.30 – 18.00 Uhr

Kontakt:

036041/380-0

post@vg.badtennstedt.de (nur für allgemeine Anfragen)

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Schiedsperson: Herr Norbert Liebelt
Telefon Nr.: 0172-35 03 98 9,
E-Mail: schiedsstelle@vg.badtennstedt.de
oder über VG Bad Tennstedt,

Hauptamt Herr Fischer, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt
Telefon Nr.: 036041 – 38038

E-Mail: Thomas.Fischer@vg.badtennstedt.de

Sprechstunden nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Apotheken

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Inh.: Apotheker Dr. A. König

Tel. 036041 57048

Montag bis Freitag	08:00 - 13:00 Uhr
Montag und Donnerstag	14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag	14:00 - 18:00 Uhr
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

Neues aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

NICHTAMTLICHER TEIL

SCHLIESSZEIT RATHAUS

Bitte beachten Sie, dass am **30.04.2018** und am **11.05.2018** das Rathaus geschlossen bleibt.

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

ACHTUNG!

Neue Öffnungszeiten:



Die Stadt- und Regionalbibliothek Bad Tennstedt führt ab

03.April 2018

neue Öffnungszeiten ein.

Montag: 10:00 Uhr - **13:00 Uhr** und 14:00 - 17:00 Uhr

Dienstag: 10:00 Uhr - **13:00 Uhr** und 14:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag: 10:00 Uhr - **13:00 Uhr** und 14:00 - 18:00 Uhr

Mittagspause?
Zeit für die Bibliothek!

DIE STADT- UND REGIONALBIBLIOTHEK BAD TENNSTEDT

ist am **Donnerstag**

29. März 2018

geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Nutzer mit gültigem Bibliotheksausweis steht jedoch die Onleihe zur Verfügung.



Ihre Bibliothek!

VERANSTALTUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT:

31. März 2018 – Osterfeuer in Mittelsömmern

(Weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindepnachrichten Mittelsömmern.)

31. März 2018 - Osterfeuer der Freiwillige Feuerwehr Bad Tennstedt

(Weitere Informationen finden Sie unter den Stadtnachrichten Bad Tennstedt.)

02. April 2018 – Osterspaziergang Kirchheilingen
(Weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindepnachrichten Kirchheilingen.)

07. April 2018 – Kinderflohmarkt in Lützensömmern
(Weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindepnachrichten Kutzleben.)

11. April 2018 – Vortrag „Mein Jacobsweg“ in Urleben

(Weitere Informationen finden Sie unter den Gemeindepnachrichten Urleben.)

Weitere Veranstaltungstipps finden Sie auf der Internetseite www.badtennstedt.de oder im Kalender 2018 der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Stadtnachrichten aus Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

Stadt Bad Tennstedt

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Stadt bildet **zwei** Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Haus des Gastes Kurstraße 10 Bad Tennstedt	barrierefrei 
II	AWO Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“ Bahnhofstr. 20 a Bad Tennstedt	barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahl-

urne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**



Fischer

BESCHLÜSSE STADT BAD TENNSTEDT VOM 15.02.2018

2018/01

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:..... 15
zur Sitzung erschienene Mitglieder: 13

hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) Thür-KO:..... 0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 13
Ja-Stimmen:..... 9
Nein-Stimmen:..... 3
Stimmenthaltung:..... 1

SATZUNG STADT BAD TENNSTEDT

**Haushaltssatzung
der Stadt Bad Tennstedt
(Unstrut-Hainich-Kreis)
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Stadt Bad Tennstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.438.100,00 €** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.110.000,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von **610.000,00 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **300 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **389 v.H.**
2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **573.000,00 €** festgesetzt (§ 65 ThürKO)

§ 6

1. Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO sind Beträge von **95.000,00 EUR** und mehr.
2. Unerhebliche Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO sind Beträge von **4.000,00 EUR** und weniger.
3. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO sind Beträge von **10.000,00 EUR** und mehr.

§ 7

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2018 vorliegende Stellenplan.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Bad Tennstedt, den 12.03.2018

Stadt Bad Tennstedt

Jens Weimann

Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit Beschluss-Nr. 2018/01 vom 15.02.2018 hat der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
2. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich Kreises, Kommunalaufsicht, hat mit Bescheid vom 27.02.2018 (Az.:07.3-1512-0018/18) den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für das Jahr 2018 in Höhe von 610.000,00 € genehmigt.
Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Satzung nicht.
Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Tennstedt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend geworden ist.
3. Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Stadt Bad Tennstedt für das Haushaltsjahr 2018 in der Zeit vom 03.04.2018 bis 17.04.2018 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Verfügung gehalten..

Beschlüsse Stadt Bad Tennstedt

2018/02

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den Finanzplan 2017 - 2021 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:..... 15
zur Sitzung erschienene Mitglieder: 13
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:..... 0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 13
Ja-Stimmen:..... 9
Nein-Stimmen:..... 2
Stimmenthaltung:..... 2

BESCHLÜSSE STADT BAD TENNSTEDT VOM 15.03.2018**2018/06****Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt dem Austritt der Gemeinde Klettstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vom Thüringer Landtag zu verabschiedenden Gesetzes zur Gemeindeneugliederung hinsichtlich der Eingliederung der Gemeinde Klettstedt in die Stadt Bad Langensalza zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:.....	15
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	10
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:.....	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	10
Ja-Stimmen:.....	1
Nein-Stimmen:.....	9
Stimmhaltung:.....	0

RICHTLINIE DER STADT BAD TENNSTEDT**zur Vergabe von Städtebauförderungsmitteln für gestalterisch begründete Mehraufwendungen****- KOMMUNALES FÖRDERUNGSPROGRAMM - (KFP)****Präambel**

Das Sanierungsgebiet der Stadt Bad Tennstedt ist zum größten Teil mit dem unter Denkmalschutz stehenden Stadtkern gleichzusetzen. Dieses Gebiet ist reich an städtebaulichen und architektonischen Qualitäten.

Mit der Vergabe von Städtebauförderungsmitteln für Maßnahmen der Gestaltung auf Grundstücken und an ihren Gebäuden ist das Ziel verbunden, das historisch gewachsene Ortsbild zu pflegen und zu bewahren. Die charakteristischen Stilelemente sollen dabei erhalten oder wieder hergestellt werden. Jedes Haus besaß ein individuelles Erscheinungsbild aus der Zeit seiner Entstehung. Es gilt, diese Besonderheiten wieder herzustellen und damit im Ortsbild die typische Vielfalt infolge der historischen Entwicklung deutlich zu machen.

Diese Zielstellung lässt sich nur dann verwirklichen, wenn sich die Eigentümer und Verfügungsberechtigten mit der Charakteristik ihrer Stadt identifizieren und bereit sind, bestehende Qualitäten zu erhalten und verschwundene wieder herzustellen.

Alle diejenigen, die ihr Anwesen umbauen oder sanieren, sollen Gefallen an einer solchen Zielsetzung finden. Architekten, Bauingenieure und ausführende Handwerker sind aufgefordert, das Vorhaben mit Fachwissen, Einfühlungsvermögen und Engagement zu unterstützen.

Die Stadt trägt diesem Anliegen und ihren Möglichkeiten Rechnung, indem sie Kosten für aufwendige und gestalterisch wichtige Maßnahmen fördert.

Auf der Grundlage der aktuellen „Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien-ThStBauFR)“, beschloss der Stadtrat der Stadt Bad Tennstedt in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende (Beschluss-Nr. 2018/03) Richtlinie:

1. Geltungsbereich

1.1. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet der Stadt Bad Tennstedt.

1.2. Der sachliche Geltungsbereich betrifft Einzelvorhaben, die nach Maßgabe dieser Richtlinie und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften der Verbesserung der äußeren Gestaltung der Gebäude und baulicher Anlagen dienen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Vorhaben:

2.1. Dächer

- Dachneudeckungen mit naturroten, nicht glasierten Tonziegeln (matte Engobe ist möglich), traditionell ausgeführten Ortsgängen, Dachentwässerungsanlagen in Zink, Schornsteinköpfen in Klinker-Mauerwerk (sichtbar) sowie Schneefängen, Laufstegen und Dachausstiegsfenstern aus Zink oder in verzinkter Ausführung.

- Aufsetzen von Dachgaupen anstelle von Dachflächenfenstern oder Ersatz von Dachflächenfenstern durch Dachgaupen in traditioneller Ausführung.
- Sanierung von Dachgaupen in traditioneller Ausführung.
- Erhaltung, Instandsetzung oder Wiederherstellung (Rekonstruktion) besonderer Dachelemente wie z.B. von Türmen, Schmuckgiebeln, Bekrönungen.

2.2. Fassaden

- Instandsetzung bzw. Wiederherstellung von Gesimsen, Bekrönungen, Gewänden oder äußeren Bekleidungen, Faschen, Quaderungen, Schmuckwerk, Bemalungen.
- Instandsetzungen von Sichtfachwerk, Freilegungen von Sichtfachwerk, Wiederherstellung ursprünglicher Fachwerkstrukturen.
- Giebel- oder Fassadenverkleidungen aus Natur-schiefer, Holz (Boden-Deckel-Schalung, Deckleistschalung) oder Ziegelbehang.
- Instandsetzen und Freilegen von Natursteinsockeln oder Glattverputz von Sockeln, die aus konstruktiven bzw. aus Zustandsgründen zu verputzen sind.

2.3. Türen, Tore, Fenster, Schaufenster

- Rückbau auf ursprüngliche bzw. gut proportionierte Tür- und Toröffnungen.
- Türen und Tore aus Holz (Reparatur, Aufarbeitung oder Neuanfertigung), wenn sie den traditionellen Vorbildern entsprechen oder nach gesondertem Entwurf.
- Ausgeschlossen ist die Verwendung von Tropenholz.
- Rückbau auf ursprüngliche bzw. gut proportionierte Fensteröffnungen und -anordnungen. In der Regel sind „stehende“ Öffnungsformate zu erreichen. Fenster aus Holz (kein Tropenholz), mehrflügelig oder mit glasteilenden Sprossen in Abhängigkeit von Öffnungsgrößen und Gebäudearchitektur. Eine Mehrflügligkeit ergibt sich bei mindestens 900 mm Öffnungsbreite und/oder mindestens 1.300 mm Öffnungshöhe.
- Aufarbeitung oder Neuanfertigung von Holzklappläden.
- Schaufenster aus Holz (kein Tropenholz) mit Sprossenteilung und Profilierungen in Abhängigkeit von Größe und Proportionen.

2.4. Sonstiges

- Sanierung oder Erneuerung von Vor- und Freitreppen einschließlich Geländer, soweit diese für die Funktionsfähigkeit der Gebäude notwendig oder im öffentlichen Raum charakteristisch für das Erscheinungsbild sind. Bei Erneuerungen sind Materialeinsatz und Formgebung abzustimmen.
- Instandsetzungen und Erneuerungen von Einfriedungen einschließlich dazu gehöriger Tore, Türen und Sockelmauern nach traditionellen Vorbildern

oder auf der Grundlage eines abgestimmten Entwurfs.

- Weitere die äußere Gestaltung des Grundstücks verbessernde Maßnahmen (z.B. Natursteinpflaster) können nach Einzelabstimmungen mit der Sanierungsbeauftragten ebenfalls gefördert werden.

3. Fördervoraussetzungen und Fördermöglichkeiten

- 3.1. Für das Kommunale Förderprogramm (KFP) stellt die Stadt Haushaltsmittel im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.2. Die zuwendungsfähigen Kosten werden nach vorausgehender fachlicher Prüfung des Angebotes einer Fachfirma ermittelt. Sind mehrere Gewerke an der Leistung beteiligt, werden die zuwendungsfähigen Kosten aus den Summen der geprüften Angebote der Fachfirmen ermittelt. Als Arbeitsgrundlage zur Ermittlung der Förderhöhe können ebenso die Kostenermittlung und Planungsunterlagen eines in der Sanierung erfahrenen Architekten/ Ingenieurs dienen. Für Außenanlagen können diese Unterlagen von Landschaftsarchitekten erarbeitet werden. Bei Eigenleistungen werden nur Materialkosten eines Angebotes als Berechnungsgrundlage herangezogen. Eigenleistungen selbst sind nicht Fördergegenstand
- 3.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 3.4. Die förderfähige Maßnahme wird an einem Grundstück, das im Sanierungsgebiet liegt, durchgeführt. Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts.
- 3.5. Der Antrag ist unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:
 - Eigentumsnachweis,
 - Nachweis der Gebäudefeuersversicherung,
 - Hinreichend genaue Darstellung der geplanten Vorhaben in Form eines Kostenangebotes einer Fachfirma mit den notwendigen Einzelangaben je Gewerk bzw. in Form von Kurzbeschreibung, Skizzen, Zeichnungen, Kostenermittlung und Planungsunterlagen eines in der Sanierung erfahrenen Architekten/ Ingenieurs. Für Außenanlagen können diese Unterlagen von Landschaftsarchitekten erarbeitet werden. Für die Förderung von Material für Eigenleistungen dient ein Materialangebot eines Fachhändlers/einer Fachfirma als Berechnungsgrundlage
 - je nach Einzelfall Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Erlaubnis, Sanierungsgenehmigung.
- 3.6. Die Stadt beauftragt die Sanierungsbeauftragte mit der fachlichen Beurteilung der beantragten Vorhaben hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie sowie der Sanierungssatzung und Sanierungsziele. Hierbei werden andere erforderliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, denkmalschutz-

rechtliche Erlaubnis) voll einbezogen. Vor der Antragstellung ist eine Ortsbegehung mit der Sanierungsbeauftragten durchzuführen. Diese Beratung ist für den Antragsteller kostenlos.

- 3.7. Die Stadt entscheidet nach Maßgabe aller zutreffenden Regelungen und nach Vorlage der vollständigen Unterlagen über eine Bezuschussung aus dem kommunalen Förderprogramm.
- 3.8. Die Stadt schließt mit dem Antragsteller eine Vereinbarung ab, in welcher die Förderbedingungen sowie die Förderhöhe festgelegt sind. Vor dem rechtswirksamen Abschluss dieser Vereinbarung darf mit den beantragten Vorhaben nicht begonnen werden.

4. Förderhöhe und Zahlungsweise

- 4.1. Die Maßnahmen können mit einem Zuschuss bis zu 30 % der Kosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Grundstück beträgt 5.000,00 EUR.
- 4.2. Bestehen im Einzelfall bereits städtebaulich-architektonische Missstände an Gebäuden und baulichen Anlagen, die mit der geförderten Maßnahme nicht beseitigt werden, wird nur die Hälfte des unter Punkt 4.1 errechneten Zuschusses gezahlt. Die maximale Förderhöhe beträgt dann 2.500,00 €. Werden die Missstände zu einem späteren Zeitpunkt behoben, ist dann die Ausschöpfung der vollständigen Fördersumme möglich.
- 4.3. Die Auszahlung der zugesagten Fördermittel erfolgt nach Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen sowie nach Vorlage und Prüfung aller Rechnungen und Zahlungsbelege. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung oder nicht fachgerechter Ausführung der Vorhaben kann die Auszahlung gekürzt, verweigert oder nachträglich zurückgefordert werden.
- 4.4. Sollte ein Eigentümer nach der Inanspruchnahme des „Kommunalen Förderprogramms“ zu einem späteren Zeitpunkt gegen das Sanierungsrecht und gegen die Ziele der Sanierung verstoßen, so hat er die erhaltenen Fördermittel zuzüglich Zinsen an die Stadt zurückzuzahlen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Richtlinie der Stadt Bad Tennstedt zur Vergabe von Städtebauförderungsmitteln für gestalterisch begründete Mehraufwendungen - Kommunales Förderprogramm - vom 26.04.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 06/2005) außer Kraft.

Bad Tennstedt, den 29.03.2018

Weimann
Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL

01.04. Frau Gertraude Wiener	85. Geburtstag	04.04. Frau Doris Schwanengel	82. Geburtstag
01.04. Herrn Horst Sander	83. Geburtstag	04.04. Frau Sieglinde Buff	74. Geburtstag
02.04. Frau Rosemarie Burgsdorf	81. Geburtstag	05.04. Herrn Hans-Jörg Doogs	71. Geburtstag
03.04. Herrn Gerhard Severin	73. Geburtstag	06.04. Frau Gertrud Seidel	90. Geburtstag

08.04. Frau Rosalinde Grosch
 09.04. Herrn Volker Blankenburg
 09.04. Herrn Hartwig Kammerer
 09.04. Frau Erika Brinkel
 10.04. Frau Ilse Mörsstedt
 10.04. Herrn Peter Löser
 10.04. Herrn Bernd Hornaff
 10.04. Frau Margot Steuerer
 11.04. Herrn Gerhard Keil
 11.04. Herrn Wilmar Becker
 12.04. Frau Rita Dünnebeil
 12.04. Herrn Peter Unbehaun
 14.04. Frau Marga Allenhof
 14.04. Frau Marie-Luise Dille
 15.04. Frau Renate Elstner
 15.04. Frau Brigitte Horn
 16.04. Frau Christa Pennewitz
 16.04. Frau Rita Bertuch
 17.04. Herrn Karl Gräfe
 17.04. Herrn Udo Blankenburg
 18.04. Herrn Herber Uebensee
 18.04. Frau Gisela Kunert
 19.04. Frau Hildegard Schulze
 19.04. Frau Gerda Urland
 19.04. Frau Brigitte Bärwolff
 20.04. Frau Ilse Fischer

73. Geburtstag
 74. Geburtstag
 74. Geburtstag
 74. Geburtstag
 82. Geburtstag
 71. Geburtstag
 71. Geburtstag
 71. Geburtstag
 85. Geburtstag
 83. Geburtstag
 83. Geburtstag
 79. Geburtstag
 85. Geburtstag
 77. Geburtstag
 79. Geburtstag
 78. Geburtstag
 77. Geburtstag
 73. Geburtstag
 83. Geburtstag
 73. Geburtstag
 87. Geburtstag
 74. Geburtstag
 92. Geburtstag
 90. Geburtstag
 82. Geburtstag
 81. Geburtstag

20.04. Herrn Rudi Zengerling
 21.04. Herrn Heinz Engler
 21.04. Frau Rosemarie Bertuch
 21.04. Herrn Horst Wickenhagen
 21.04. Frau Siegrid Speck
 21.04. Herrn Manfred Bernhardt
 22.04. Frau Erika Henning
 23.04. Herrn Peter Florian
 23.04. Frau Edith Fischer
 25.04. Frau Ursula Ritzenhoff
 29.04. Herrn Johann Vogl
 30.04. Frau Hildegard Vogl
 30.04. Frau Kerstin Jasch
 30.04. Frau Helga Schwanengel

77. Geburtstag
 81. Geburtstag
 80. Geburtstag
 75. Geburtstag
 75. Geburtstag
 72. Geburtstag
 72. Geburtstag
 78. Geburtstag
 76. Geburtstag
 94. Geburtstag
 87. Geburtstag
 82. Geburtstag
 74. Geburtstag
 70. Geburtstag

Die Stadt Bad Tennstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Jens Weimann
 Bürgermeister

Thomas Frey
 Gemeinschaftsvorsitzender



DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR BAD TENNSTEDT

lädt alle Bürgerinnen und Bürger von Bad Tennstedt und Umgebung recht herzlich ein zum

alljährlichen Osterfeuer

**am Samstag, dem 31. März 2018, auf dem Streuplatz
 Beginn: 18.00 Uhr**

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.
 Die Annahme von Brennholz erfolgt am Samstag, dem 31. März 2018, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Streuplatz. Es erfolgt keine Annahme von Wurzelholz, belastetem Holz sowie Stroh und Heu!!!

Frank Hoberg
 Wehrführer

Yvonne Schwarz
 Vereinsvorsitzende

Gemeindenachrichten aus Ballhausen

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Ballhausen

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet **zwei** Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Feuerwehrgerätehaus Lützensömmerscher Weg 1 Ballhausen	barrierefrei
II	Kindergarten (ehemals Schule) Hauptstr. 46 Ballhausen	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**

Fischer

JAGDGENOSSENSCHAFT BALLHAUSEN

Einladung Jahreshauptversammlung

Am Donnerstag, den 12.04.2018 um 19:00 Uhr findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ballhausen im Gasthof „Zum Löwen“ statt.

Jagdgenossenschaft Ballhausen

NICHTAMTLICHER TEIL

**RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH
DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL**

02.04. Frau Ingrid Hettenhausen	81. Geburtstag
08.04. Frau Johanna Helbing	84. Geburtstag
09.04. Frau Erika Hoppe	89. Geburtstag
14.04. Frau Erika Dietrich	77. Geburtstag
25.04. Frau Erika Hoppe	76. Geburtstag
27.04. Frau Gisela Wolf	77. Geburtstag

Die Gemeinde Ballhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue

Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Uwe-Karsten Saalfeld **Thomas Frey**
Bürgermeister **Gemeinschaftsvorsitzender**



Gemeindenachrichten aus Blankenburg

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Blankenburg

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet **einen** Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Feuerwehrgerätehaus Hauptstr. 44 Blankenburg	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.
Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, de-

ren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

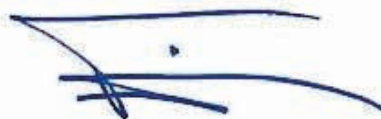
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**



Fischer

JAGDGENOSSENSCHAFT BLANKENBURG

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Blankenburg findet am Dienstag, den 10. April 2018 um 19.00 Uhr in der Gaststätte in Blankenburg statt. Alle Landbesitzer und die Jäger der Gemarkung Blankenburg sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden und des Kassenwartes

3. Ehtlastung des Vorstandes
4. Verlesen von Vollmachten
5. Beschluss über die Verteilung des Reinertrages vom vergangenen Pachtjahr
6. Verschiedenes

**Sabine Bohn
Jagdvorsteher**

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL

08.04. Herrn Bernhard Hoppe	80. Geburtstag
14.04. Herrn Helmut Beck	72. Geburtstag
20.04. Herrn Peter Grubert	75. Geburtstag

Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Jörn Sola
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender



Die Gemeinde Blankenburg und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum

Gemeindenachrichten aus Bruchstedt

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Bruchstedt

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde bildet **einen** Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

	Wahlraum	Barrierefreiheit
Stimmbezirk	Straße, Haus-Nr.	
I	Heimatstube Platz der Demokratie 95 Bruchstedt	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zu-

sammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.



**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**

Fischer

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL

05.04. Frau Käthe Schwanengel	74. Geburtstag
12.04. Herrn Hartmut Lucas	76. Geburtstag
15.04. Frau Margret Koch	80. Geburtstag
17.04. Frau Helga Hüttner	83. Geburtstag
24.04. Herrn Rudolf Krey	83. Geburtstag

Die Gemeinde Buchstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Walter Tückhardt
Bürgermeister**

**Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender**



Gemeindenachrichten aus Haussömmern

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Haussömmern

WAHLBEKANNTMACHUNG

- Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Gemeinde bildet **einen** Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Versammlungsraum alte Schule Hauptstraße 74 Haussömmern	nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe

bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**

Fischer

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL

11.04. Herrn Hubert Nottrott 70. Geburtstag



Die Gemeinde Haussömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Denis Voigt
Bürgermeister**

**Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeindenachrichten aus Hornsömmern


AMTLICHER TEIL

Gemeinde Hornsömmern

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde bildet **einen** Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Gemeindeverwaltung Platz der Einheit 47 a Hornsömmern	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, de-

ren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**



Fischer

BESCHLÜSSE GEMEINDE HORNSÖMMERN VOM 14.03.2018

2018/01

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Austritt der Gemeinde Klettstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vom Thüringer Landtag zu verabschiedenden Gesetzes zur Gemeindegliederung hinsichtlich der Eingliederung der Gemeinde Klettstedt in die Stadt Bad Langensalza zu

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:..... 7

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	7
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:.....	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	7
Ja-Stimmen:.....	0
Nein-Stimmen:.....	7
Stimmenthaltung:.....	0

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL

26.04. Herrn Hartmut Blankenburg 71. Geburtstag
29.04. Frau Eleonore Bergmann 88. Geburtstag

Die Gemeinde Hornsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Heinz Schröter
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeindenachrichten aus Kirchheilingen

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Kirchheilingen

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet **einen** Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Sportlerheim Kirchheilingen, Zum Sportplatz 207a, Kirchheilingen	barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der

Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**



Fischer

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL

05.04. Frau Monika Hauck	74. Geburtstag
11.04. Herrn Wolfgang Bohn	83. Geburtstag
13.04. Herrn Peter Schirmmacher	79. Geburtstag
17.04. Herrn Arnold Gräfe	84. Geburtstag
18.04. Herrn Helmut Thomas	79. Geburtstag
18.04. Frau Ingeborg Schmidt	77. Geburtstag
22.04. Frau Adelheid Bohn	87. Geburtstag
25.04. Frau Monika Thomas	75. Geburtstag
27.04. Herrn Kurt Jüngling	76. Geburtstag

Die Gemeinde Kirchheilingen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Jan Behner
Bürgermeister**

**Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender**



STERNWANDERUNG KIRCHHEILINGEN

am 01.03.2018

Nach einer witterungsbedingten Pause trafen sich am 01.03.2018, 9.30 Uhr wieder 19 Wanderer an der Bushaltestelle Kirchheilingen. Vertreten waren Kirchheilingen, Tottleben und Schlotheim. Es waren einige das erste Mal dabei.

Planmäßig war unser erstes Ziel die Firma „Kirchheilinger Fensterbau“. Der Seniorchef, Lothar Frank, erläuterte die Herstellung verschiedener Arten und Größen von Fenstern und Türen, sowie neue moderne Sicherungssysteme dafür. Auch Fliegengitter werden nach Maß produziert. Diese kurze Betriebsbesichtigung war sehr interessant für alle Teilnehmer.

Schließlich ging es bei eisigem Wind und knackiger Kälte Richtung Sundhausen auf dem Landwirtschaftsweg los.

Erst hielt sich die Begeisterung in Grenzen, aber alle hielten durch. Die Sonne half uns auch moralisch weiter.

Bei Sundhausen war an geschützter Stelle Rast angesagt und wir stärkten uns mit warmem Tee und Taschenrutschern.

Der Rückweg nach Kirchheilingen mit der Aussicht auf eine warme Suppe bei „Harry“ kam uns kürzer vor als er war.

Schön gedeckte Tische und Gyrossuppe, Glühwein und Bockwurst war die Belohnung für das Durchhalten bei minus 10 Grad und eiskaltem Nordostwind.

Einstimmige Meinung war - bis zum Nächsten Mal !!



EINLADUNG ZUM OSTERSPAZIERGANG

Am Ostermontag, dem 2.4.2018, lädt der Heimatverein Kirchheilingen e. V. zu einem gemütlichen Rundgang durch die Kirchheilinger Flur ein. Die Strecke wird kurz vorher festgelegt und je nach Witterung zwischen 3 und 5/6 km betragen. Wir treffen uns 13.30 Uhr am Thälmannplatz. Nach der Wanderung gibt es im Dorfmuseum Kuchen und Kaffee und auch andere Getränke. Die

„Nicht-Wanderer“ sind ebenfalls herzlich zum Kaffeetrinken eingeladen (ab 15.00 Uhr)! Der Osterhase hat uns versprochen, für mitwandernde Kinder kleine Überraschungen zu verstecken!!!

Wir freuen uns auf unsere Gäste!

H. Dölle, H. Dietrich
Heimatverein Kirchheilingen e. V.

SPINNSTUBE IN KIRCHHEILINGEN



Am 25.2.2018 fand unsere traditionelle Spinnstube im „Alten Speicher“ in Kirchheilingen statt. Der Heimatverein möchte mit der Veranstaltung an dörfliche Gepflogenheiten erinnern. Neben dem Verarbeiten von Wolle und Flachs dienten diese Zusammenkünfte auch der Unterhaltung und dem Vergnügen. Heutzutage steht die Geselligkeit im Mittelpunkt: Zuerst wurde etwas Dorfratsch ausgetauscht bei Kaffee und selbstgebackenem Kuchen, dann trugen einige unserer Stammgäste humorvolle Texte vor und Kinder der Thepra-Grundschule erfreuten die Zuhö-

rer mit winterlichen Liedern. Zwei talentierte Sängerinnen, Anja Wurschi und Yvonne Waczlawzyk, beeindruckten mit Liedern über Glück und Heimatliebe. Ebenso neu im Programm war der Auftritt der Bläsergruppe. Obwohl die jungen Männer erst seit einem knappen halben Jahr gemeinsam proben, boten sie eine beachtliche musikalische Leistung. Erfreulich ist es für uns als Heimatverein, dass engagierte Einwohner ihre Häuser und Grundstücke pflegen, erhalten und liebevoll renovieren. So erhielten zwei Familien Urkunden für ihre Hausverschönerungen im Jahr 2017. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass auch andere Hausbesitzer diesem Beispiel folgen und ein traditionelles Ortsbild nicht ganz verloren geht. Gegen Ende der Spinnstube betrachtete unser Heimatvereinsvorsitzender H. Dölle in einer mundartlich vorgetragenen Chronik des Jahres 2017 die kleinen und großen Höhepunkte des Dorflebens. Wir möchten uns bei den vielen Mitwirkenden, bei unseren Gästen und beim Personal des „Alten Speichers“ bedanken, denn sie haben alle sehr zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen.

H. Dietrich
Heimatverein Kirchheilingen e.V.



„UNSERE DÖRFER SELBST GESTALTEN“

Veranstaltung am 16. März 2018 im Altenspeicher

Die Stiftung Landleben und der Landengel e.V. haben am 16. März zur Veranstaltung „Unsere Dörfer selbst gestalten“ eingeladen.

Alle Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder, Unternehmer, Vereinsvorstände und interessierte Bürger der umliegenden Ortschaften erhielten dazu eine Einladung.

Zudem sind die

- Frau Ministerin Heike Werner, Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen,
- die 1. Vorsitzende der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen Frau Dr. med. Annette Rommel,
- die Geschäftsführerin der Thüringer Ehrenamtsstiftung Frau Brigitte Manke,
- die Projektleiterin der IBA Thüringen Frau Kerstin Faber,
- der Leiter des Amtes für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha Herrn Mathias Geßner,
- den Ehemaligen Leiter des Generali Zukunftsfonds Herrn Loring Sittler,
- der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises Herrn Harald Zanker,

eingeladen worden.

Mit dem Projekt Landengel wollen wir ein regionales Gesundheits-, Pflege und Versorgungsnetzwerk schaffen. Für die Umsetzung ist das Einbringen ehrenamtlicher Menschen enorm wichtig. Deshalb lud man am Freitagabend zum Bürger-Dialog im „Alten Speicher“ in Kirchheilingen ein. Von den eingeladenen Gästen sind knapp 100 Personen erschienen.

Das Projekt Landengel sieht unter anderem ein Gesundheitszentrum, es soll als Landambulatorium geführt werden, eine ganzheitliche Gesundheitsversorgung des Menschen vor. Aus der 2016 vorausgegangenen „Sofastudie“ ist das Projekt Landengel entstanden.

Weiterhin ist die Implementierung eines Sozialmanager-„Kümmerer“, der sich der Bedürfnisse der Einwohner annehmen soll und im Hintergrund ein Netzwerk aus sozialen Dienstleistern im Gesundheits- und Pflegebereich aufbaut. Dazu sind zur Zeit 16 Unternehmen in einer Kooperation zusammengewachsen, die sich dieser Aufgabe stellen wollen.

Der Kern der Vision stellt ein innovatives Modell der Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum dar, dass eine neue Art der Gemeinschaft entstehen lassen soll. Wo Ehrenamtliche und Professionelle zusammen den Problemen der Zukunft trotzen werden.

Gastredner Herr Loring Sittler, teilte in seiner Rede mit, dass die soziale Daseinsvorsorge eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei, an der sich alle beteiligen müssen.

Die Thüringer Sozialministerin Frau Heike Werner lobte in Ihrem Grußwort die Idee der sektorenübergreifenden Ver-

sorgung, welche sich besser im ländlichen Raum realisieren lässt.

Erstmalig sorgte unser neu gegründetes Kinder und Jugendparlament für das leibliche Wohl der Gäste. Man konnte genießen für eine gute Tat.



Gemeindenachrichten aus Klettstedt

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Klettstedt

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet **einen** Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Bürgerzentrum - Kleiner Saal Am Plan 68 Klettstedt	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.
4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahl-

urne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):
8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**



Fischer

NICHTAMTLICHER TEIL

**RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH
DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL**



- | | |
|--------------------------------|----------------|
| 03.04. Frau Edeltraud Mühl | 71. Geburtstag |
| 08.04. Herrn Heinz Umbreit | 70. Geburtstag |
| 15.04. Herrn Manfred Hentschel | 80. Geburtstag |
| 16.04. Frau Helga Hentschel | 77. Geburtstag |

Die Gemeinde Klettstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Jörg Freytag
Bürgermeister**

**Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeindenachrichten aus Kutzleben

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Kutzleben

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet **zwei** Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Gaststätte „Alt Kutzleben“, Hauptstraße 91, Kutzleben	nicht barrierefrei 
II	Feuerwehrgerätehaus, Am Tal, Kutzleben OT Lützensömmern	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimm-

zettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**



Fischer

**BESCHLÜSSE GEMEINDE KUTZLEBEN VOM 15.03.2018
2018/01**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Austritt der Gemeinde Klettstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vom Thüringer Landtag zu verabschiedenden Gesetzes zur Gemeindeneugliederung hinsichtlich der Eingliederung der Gemeinde Klettstedt in die Stadt Bad Langensalza zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:.....	8
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:.....	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:.....	0
Nein-Stimmen:.....	6
Stimmenthaltung:.....	0

BEKANNTMACHUNG DES TRINKWASSERZWECKVERBANDES „THÜRINGER BECKEN“

gem. § 40 Abs. 2 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 01.03.2018 folgende Beschlüsse mehrheitlich gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden.

Die in der öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse liegen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda für 2 Wochen in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“, Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda, zu den Sprechzeiten aus.

Beschluss 01/2018

Bestätigung der Vorgehensweise zur Prüfung / Bearbeitung von Minderverbräuchen von Kunden des TWZV „Thüringer Becken“

Drucksachen-Nr. 02/2018

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ bestätigt die Vorgehensweise zur Prüfung / Bearbeitung von Minderverbräuchen von Kunden des TWZV „Thüringer Becken“.

Beschluss 02/2018

Umsetzung der Empfehlungen aus der Erarbeitung des Energieaudits

Drucksachen-Nr. 03/2018

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ beschließt die Umsetzung der Empfehlungen aus der Erarbeitung des Energieaudits

Beschluss 03/2018

**Wirtschaftsplan 2018, 1. Änderung Investitionsplan
Drucksachen-Nr. 04/2018**

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ beschließt, den Wirtschaftsplan 2018, 1. Änderung Investitionsplan.

Beschluss 04/2018

Aktualisierung Perspektivinvestitionsplan 2018 – 2023 ff

Drucksachen-Nr. 05/2018

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ beschließt, die Aktualisierung Perspektivinvestitionsplan 2018 – 2023 ff.

Beschlussantrag 05/2018

**Vergabe von Bauleistungen
ON Sömmerda, 2. BA Rämén**

Drucksachen-Nr. 06/2018

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“ beschließt, die Vergabe von Bauleistungen ON Sömmerda, 2. BA Rämén.

BEKANNTMACHUNG DES ABWASSERZWECKVERBANDES „FINNE“

gem. § 40 Abs. 2 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.02.2018 folgenden Beschluss mehrheitlich gefasst, welcher hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die in der öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse liegen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Sömmerda für 2 Wochen in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Finne“, Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda, zu den Sprechzeiten aus.

Beschluss 06/2018

**Vergabe von Ingenieurleistungen
ON Burgwenden – Neubau Kläranlage
Drucksachen-Nr. 06/2018**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ beschließt die Vergabe von Ingenieurleistungen ON Burgwenden – Neubau Kläranlage.

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL

06.04. Frau Ilse Bergmann	90. Geburtstag	27.04. Herr Alfred Weilert	89. Geburtstag
07.04. Frau Heidi Dörre	70. Geburtstag	Lützensömmern	
11.04. Frau Inge Ludwig	80. Geburtstag	30.04. Frau Elli Lange	81. Geburtstag
12.04. Herrn Herbert Ehrlich	84. Geburtstag		
16.04. Herrn Arnold Hörseljau	78. Geburtstag		
Lützensömmern			
16.04. Frau Gerda Reinhardt	78. Geburtstag		
17.04. Frau Annemarie Weise	71. Geburtstag		
21.04. Frau Sigrid Theiß	74. Geburtstag		
Lützensömmern			
21.04. Frau Aleksandra Wieslawa	71. Geburtstag		
Kostkowska-Ginter			
24.04. Frau Renate Leder	78. Geburtstag		
25.04. Herrn Oswin Weiße	85. Geburtstag		



Die Gemeinde Kutzleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Janine Schäfer
Bürgermeisterin

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Sonnenschein, bunte Blüten, Vogelgesang und Blumen-duft zaubern frischen Schwung in unser Leben. Nach langen, dunklen und kalten Monaten hat der Frühling endlich Einzug gehalten. In wenigen Tagen feiern wir das Osterfest, eines der höchsten kirchlichen Feiertage. Auch Ostern verspricht, so wie der Frühling, einen Neuanfang, im Glauben und in unserem Leben. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen warme Sonnenstrahlen auf der Haut und im Herzen, sowie glückliche Feiertage.



Herzliche Ostergrüße
Janine Schäfer
Bürgermeisterin
Gemeinde
Kutzleben/Lützensömmern

SORBISCHE OSTEREIER IN KUTZLEBEN



Bereits am 7. Februar trafen sich die Kutzleber Landfrauen um etwas über das sorbische Brauchtum der Ostereiermalerei zu erfahren und selbst auch einige Versuche zu starten. Fachgerechte Anleitung bekamen wir von Herrn Liebelt aus Lützensömmern.

Zunächst erst einmal lernten wir, wie die Eier zum Verziern vorbereitet werden müssen und wie das perfekte Loch in das Ei kommt. Auch die nötigen Tricks zum Auftragen der Hilfslinien auf dem noch weißen Ei konnten wir Herrn Liebelt abgucken.

Mit Nadelstiften; einer entsprechend präparierten Gänsefeder und heißem Bienenwachs ging es nun ans Auftragen der typisch sorbischen Muster. Anschließend wurde mit Ostereierfarbe gefärbt, das Wachs wieder entfernt und mit ein wenig Geduld entstanden wunderschöne Unikate. Die ganze Wachsmaltechnik ist eine große Kunstfertigkeit, die man durch fleißiges Üben zur Perfektion bringen kann, wie wir bei unserem Fachmann sehen konnten.

Man kann also nicht früh genug anfangen, diese Techniken zu trainieren. Das taten auch unsere beiden jüngsten Nachwuchstalente, die sich mit viel Freude und Begeisterung beteiligten. Für alle war es ein wunderschöner Nachmittag.

Sabine Schaal
Landfrauen Kutzleben



KINDERFLOHMARKT AUF DEM RITTERGUT LÜTZENSÖMMERN

Wann: 07.04.2018 von 10.00 bis 16.00 Uhr

Wo: Auf dem Rittergut Lützensömmern

Alles rund ums Kind

(Anmeldung werden nur bis spätestens 30.03.2018 angenommen!)

Infos für interessierte Verkäufer:

Anmeldung:

per E-Mail: antje.madonna@freenet.de

Bitte geben Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer für die Reservierung an.

Telefonisch: 0172/8291831

Standgebühren:

Jeder Verkäufer erhält einen Tisch mit einer Standgebühr von 6,50 €.

Zur Stärkung zwischendurch gibt es einen Kaffee- und Kuchenverkauf.

Der Erlös der Standgebühr sowie des Kaffee- und Kuchenverkaufes gehen an die Kita „Pfiffikus“ Kutzleben. Wir freuen uns auf Sie!

J. Schirmer & V. Heuer

Die Gemeinde Kutzleben trauert um

Oliver Moos

Herr Moos hat sich in vielfältiger Weise um die Gemeinde verdient gemacht. Einerseits als erfolgreicher Unternehmer und andererseits als engagiertes Mitglied im Gemeinderat. Er hat sich mit großem Verantwortungsbewusstsein für die Belange der Gemeinde Kutzleben eingesetzt und wesentlich dazu beigetragen unsere Heimat lebenswerter zu gestalten.

Für seine aktive Unterstützung sind wir dem Verstorbenen zu tiefem Dank verpflichtet. Wir verlieren in ihm eine allseits beliebte und kompetente Persönlichkeit und werden ihm stets in großer Dankbarkeit und freundschaftlicher Verbundenheit für seine geleistete Arbeit gedenken.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Janine Schäfer
Bürgermeisterin

Die Gemeinde Kutzleben trauert um

Harald Töpfer

Harald Töpfer war stets freundlich und originell. Sein Talent war einzigartig. Herr Töpfer hat sich, trotz seines hohen Alters, immer gern in der Gemeinde engagiert. Bis zu zuletzt war es ihm ein Anliegen, die Geschichte seiner Heimat lebendig zu halten und durch seine Gemälde auch jüngeren Generationen nahezubringen. Seine Gemälde werden uns für immer an ihn erinnern. Für sein Engagement sind wir dem Verstorbenen zu tiefem Dank verpflichtet. Wir werden Harald Töpfer in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Janine Schäfer
Bürgermeisterin

Gemeindenachrichten aus Mittelsömmern

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Mittelsömmern

WAHLBEKANNTMACHUNG


1. Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet **einen** Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Vereinszimmer - ehemalige Gaststätte Am Schenksberg 58 Mittelsömmern	barrierefrei 

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Sie werden hiermit recht herzlich zu einer

Einwohnerversammlung

gemäß § 15 ThürKO für

Freitag, 13. April 2018, um 19:30 Uhr

in den Edelhof - Kaffeestube

Am Schenksberg 59, 99955 Mittelsömmern

eingeladen.

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Mittelsömmern können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde bzw. beim Bürgermeister eingereicht werden.

FORSTBETRIEBSGEMEINSCHAFT „GROSSES HORN“ MITTELSÖMMERN

Einladung

Am 14.04.2018 findet um 10:00 Uhr im Edelhof Mittelsömmern unsere Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**



Fischer

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Kalmus

Bürgermeister

Tagesordnung

- öffentlich -

1. Begrüßung
2. Information zur Sanierung des Gehweges sowie der Gassen
3. Bericht des Bürgermeisters

2. Waldbegehung

3. Rechenschaftsbericht Vorstand

4. Finanzbericht

5. sonstiges

Alle Waldbesitzer sind recht herzlich eingeladen.

Vorstand FBG „Großes Horn“

JAGDGENOSSENSCHAFT MITTELSÖMMERN

Einladung

Am 14.04.2018 findet um 14:30 Uhr im Edelhof Mittelsömmern unsere Jahresversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung

2. Rechenschaftsbericht Vorstand

3. Finanzbericht

4. sonstiges

Alle Grundeigentümer der Gemeinde Mittelsömmern sind recht herzlich eingeladen.

Vorstand Jagdgenossenschaft

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL

07.04. Frau Helga Nottrott

88. Geburtstag

zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Lutz Kalmus
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender



Die Gemeinde Mittelsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich

TRADITIONELLES OSTERFEUER IN MITTELSÖMMERN

Am Samstag, den 31.03.2018

findet unser alljährliches Vertreiben des Winters durch das Osterfeuer statt.

Um 18.00 Uhr treffen wir uns am Feuerwehrgerätehaus zum Fackelumzug.

Fackeln werden vom Feuerwehrverein gestellt

Der Osterhase hat dort bestimmt auch schon was für die Kinder versteckt.

Für das leibliche Wohl auf dem Sportplatz sorgt der Feuerwehrverein Mittelsömmern e.V.


Gemeindenachrichten aus Sundhausen

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Sundhausen

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet **einen** Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

Wahlraum	Barrierefreiheit
Stimmbezirk:	
I	
Gemeindebüro, Anger 77, Sundhausen	nicht barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**



Fischer

**BESCHLÜSSE GEMEINDE SUNDHAUSEN
VOM 12.03.2018**

2018/01

Beschluss:

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des U-H-K die Jahresrechnung 2015 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung 2015 schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt:	im Vermögenshaushalt:
Einnahme: 467.932,82 €	Einnahme: 40.741,73 €
Ausgabe: 467.932,82 €	Ausgabe: 40.741,73 €

Der Gemeinderat Sundhausen stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2015 zu

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:.....	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38 (1) Thür-KO:.....	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:.....	5
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltung:.....	1

2018/02

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung nach § 80 Abs. 3 Thür-KO zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:.....	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:.....	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:.....	5
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltung:.....	1

2018/03

Beschluss:

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des U-H-K die Jahresrechnung 2016 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung 2016 schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt:	im Vermögenshaushalt:
Einnahme: 479.431,22 €	Einnahme: 45.831,70 €
Ausgabe: 479.431,22 €	Ausgabe: 45.831,70 €

Der Gemeinderat Sundhausen stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2016 zu

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:.....	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:.....	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:.....	5
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltung:.....	1

2018/06

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sundhausen beschließt eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Er-lenweg für das Bauvorhaben „Neubau Eigenheim und Garage“, Flur 2, Flurstücke 226/11, 226/3.

Die Befreiung betrifft die Festsetzung zur Breite der Grundstückszufahrt.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:.....	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:.....	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:.....	6
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltung:.....	0

2018/07

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sundhausen beschließt eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Er-lenweg für das Bauvorhaben „Neubau Eigenheim und Garage“, Flur 2, Flurstück 226/11, 226/3.

Die Befreiung betrifft die Festsetzungen zur Dachneigung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:.....	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:.....	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:.....	6
Nein-Stimmen:.....	0
Stimmenthaltung:.....	0

2018/08

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sundhausen beschließt eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Er-lenweg für das Bauvorhaben „Neubau Eigenheim und Garage“, Flur 2, Flurstücke 226/11, 226/3.

Die Befreiung betrifft die Festsetzungen zur Dachfarbe.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:..... 7
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:..... 0
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen:..... 6
 Nein-Stimmen:..... 0
 Stimmenthaltung:..... 0

2018/09

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sundhausen beschließt eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Erlenweg“ für das Bauvorhaben „Neubau Eigenheim und Garage“, Flur 2, Flurstücke 226/11, 226/3.
 Die Befreiung betrifft die Festsetzungen zur Dachform.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:..... 7
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:..... 0
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6

Ja-Stimmen:..... 6
 Nein-Stimmen:..... 0
 Stimmenthaltung:..... 0

2018/10

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sundhausen beschließt eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Erlenweg“ für das Bauvorhaben „Neubau Eigenheim und Garage“, Flur 2, Flurstücke 226/11, 226/3.
 Die Befreiung betrifft die Festsetzungen zur Geschossigkeit.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:..... 7
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:..... 0
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen:..... 6
 Nein-Stimmen:..... 0
 Stimmenthaltung:..... 0

NICHTAMTLICHER TEIL

**RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH
 DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL**

05.04. Herrn Günther Wokun 78. Geburtstag
 08.04. Frau Lucie Philipp 86. Geburtstag
 09.04. Herrn Jürgen Ehrlich 71. Geburtstag
 19.04. Frau Rosa-Marie Wokun 76. Geburtstag

Die Gemeinde Sundhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Christoph Kindervater **Thomas Frey**
Bürgermeister **Gemeinschaftsvorsitzender**



Gemeindenachrichten aus Tottleben

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Tottleben

WAHLBEKANNTMACHUNG

- Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Die Gemeinde bildet **einen** Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise: Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.
- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden.

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Dorfgemeinschaftshaus Hauptstr. 3 Tottleben	nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe

können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**



Fischer

Beschlüsse Gemeinde Tottleben vom 15.03.2018

2018/01

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Austritt der Gemeinde Klettstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vom Thüringer Landtag zu verabschiedenden Gesetzes zur Gemeindefortgliederung hinsichtlich der Eingliederung der Gemeinde Klettstedt in die Stadt Bad Langensalza zu

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:..... 7

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:.....	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:.....	0
Nein-Stimmen:.....	5
Stimmenthaltung:.....	1

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL

02.04. Frau Ute Ponick	74. Geburtstag
25.04. Herrn Horst Pitzschel	73. Geburtstag

Die Gemeinde Tottleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Steffen Mörstedt
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender



Gemeindenachrichten aus Urleben



AMTLICHER TEIL

Gemeinde Urleben

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.
Am 15.04.2018 findet die Wahl des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde bildet **zwei** Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Haus-Nr.	Barrierefreiheit
I	Schenke - Versammlungsraum, Bei der Schenke 31, Urleben	nicht barrierefrei 
II	Gemeindebüro, Lindenstraße 56, Urleben	barrierefrei 

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Der Stimmzettel muss gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann

auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15.04.2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16.04.2018 und ggf. am Dienstag, dem 17.04.2018 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 12:00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Wahlbeauftragter**



Fischer

BESCHLÜSSE GEMEINDE URLEBEN VOM 19.03.2018

2018/05

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Austritt der Gemeinde Klettstedt aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vom Thüringer Landtag zu verabschiedenden Gesetzes zur Gemeindegliederung hinsichtlich der Eingliederung der Gemeinde Klettstedt in die Stadt Bad Langensalza zu

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:..... 7
zur Sitzung erschienene Mitglieder: 5

hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) Thür-KO:..... 0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 5
Ja-Stimmen:..... 0
Nein-Stimmen:..... 5
Stimmhaltung:..... 0

NICHTAMTLICHER TEIL

**RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH
DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT APRIL**

02.04. Herrn Volkmar Gröger	77. Geburtstag	08.04. Frau Helga Laurhaus	88. Geburtstag
04.04. Herrn Eugen Gröger	80. Geburtstag	09.04. Herrn Wolfgang Schulz	75. Geburtstag
07.04. Herrn Georg Wiesenthal	76. Geburtstag	10.04. Frau Gislinde Wiesenthal	81. Geburtstag

14.04. Herrn Rüdiger Langguth	72. Geburtstag
23.04. Frau Annemarie Ehrich	77. Geburtstag
29.04. Herrn Joachim Jaritz	81. Geburtstag



Die Gemeinde Urleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ronald Schmöller **Thomas Frey**
Bürgermeister **Gemeinschaftsvorsitzender**



VORTRAG IN URLEBEN

In Bildern und Geschichten möchte ich Ihnen über einen ganz besonderen Weg erzählen. Von mehr als 800 Km Fußmarsch über die Pyrenäen, quer durch Spaniens Norden bis zum „Ende der Welt“.

Dabei kam es zu unterhaltsamen und interessanten Begegnungen mit Menschen aus aller Welt und immer wieder zu faszinierenden Einblicken in unsere europäische Geschichte und Kultur.

Andere Behörden / Verbände

WAHL DER JUGENDSCHÖFFEN FÜR DIE AMTSPERIODE 2019 BIS 2023

Für die Amtszeit 2019 bis 2023 werden engagierte Bürgerinnen und Bürger aus dem Unstrut-Hainich-Kreis als Jugendschöffen gesucht.

Jugendschöffen wirken als ehrenamtliche Richter in Jugendstrafverfahren mit. Sie sollen ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Urteilsfindung einbringen. Damit stehen sie grundsätzlich gleichberechtigt neben dem Berufsrichter. Juristische Kenntnisse sind für das Schöffenamt nicht erforderlich.

Mit der Übernahme dieses Amtes wird eine wichtige Aufgabe im demokratischen Rechtsstaat erfüllt.

Jeder Deutsche im Alter zwischen 25 und 70 Jahren kann grundsätzlich Jugendschöffe werden. Besondere Qualifikationen werden dabei nicht gefordert. Allerdings werden Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen und deren Erziehung vorausgesetzt. Der Bewerber sollte auch über soziale Kompetenzen, wie Einfühlungsvermögen, logisches Denken und Menschenkenntnis verfügen.

Vom Amt ausgeschlossen sind Personen, die durch einen Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden. Nicht be-

rufen werden sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für die Ausübung dieses Amtes nicht geeignet sind, welche die deutsche Sprache nur mangelhaft beherrschen oder in einen Vermögensverfall geraten sind.

An den Verhandlungen sollten jeweils ein Schöffe und eine Schöffin teilnehmen.

Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Jugendschöffenamt sind an das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Familie und Jugend zu richten. Das entsprechende Bewerbungsformular ist auf der Internetseite des Unstrut-Hainich-Kreises (www.unstrut-hainich-kreis.de) eingestellt.

Weitere Informationen zum Jugendschöffenamt erhalten Sie beim Fachdienst Familie und Jugend unter der Tel.-Nr.: 03601 802276 sowie beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

Mühlhausen, 13.03.2018

Harald Zanker
Landrat



Unterstützung der Waldbesitzer bei der Aufarbeitung der Folgen des Orkantiefs Friederike im Rahmen der Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“

Das Orkantief Friederike hat in den Wäldern Thüringens einen Schadholzanfall von ca. 500.000 fm verursacht. Auf den Privat- und Körperschaftswald entfielen dabei ca. 300.000 fm mit Schadensschwerpunkten in Nordwest-, Mittel- und Ostthüringen.

Das TMIL hat den Waldbesitzern zur Aufbereitung der Sturmschäden in den Forstbetrieben finanzielle Unter-

stützung im Rahmen der Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ vom 15.09.2015 (ThürStAnz Nr. 42/2015 S. 1810 – 1829) zugesagt.

Thüringer Ministerium für
 Infrastrukturu und Landwirtschaft

Tel.: 0361 57-4111000

Fax: 0361 57-4111099

poststelle@thueringen.de

www.tmil.info

AMTLICHER TEIL

ABWASSERZWECKVERBAND „MITTLERE UNSTRUT“

Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Stellenausschreibung

Der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Abwasserentsorgung in 3 Städten und 35 Gemeinden mit ca. 37.000 Einwohnern zuständig. Zur Verstärkung unseres Teams beabsichtigen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als Gruppenleiter für den Bereich Abwasser mit einem/einer

Ingenieur/in Fachrichtung Wasserbau

in Vollzeit (40,0 Std./Woche) zu besetzen.

Ihr Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Projektsteuerung und Betreuung von sämtlichen Neubauvorhaben und bestehenden Entwässerungsanlagen für öffentliche Zwecke.

Dabei kommen folgende Tätigkeiten auf Sie zu:

- Grundlagenermittlung und Prüfung der Projekte, einschließlich der Mitteldisposition
- Koordination und Überprüfung externer Ingenieurleistungen
- Vergabe von Bauleistungen, Bauleitung, Abrechnung und Betreuung der Anlagen
- Weiterberechnung erbrachter privater Leistungen
- fachtechnische Stellungnahmen zu Anfragen Dritter

Ihre Qualifikation

- Diplom-Ingenieur/in TH/FH, Bachelor oder Master im Bereich Wasserbau/Bauingenieurwesen mit möglichst mehrjähriger Berufserfahrung in den oben genannten Bereichen, auch in der öffentlichen Verwaltung
- sehr gute Fachkenntnisse im Bereich konstruktiver Wasserbau
- sichere Anwendung fachspezifischer Software

- gute, praxiserprobte HOAI- und VOB-Kenntnisse
- Kenntnisse von Projektabläufen und Projektorganisation intern und extern
- gutes Darstellungsvermögen in Vortrag und Text
- engagierte, selbständige Arbeitsweise, Eigeninitiative und Organisationstalent
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen, sicherer Umgang mit Kunden

Ihre Persönlichkeit

- Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfreude
- selbstbewusstes, gefestigtes Auftreten
- hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit

Unser Angebot

Das Arbeitsverhältnis und die Vergütung richten sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Die Übernahme von Rufbereitschaftsdienst, auch an Wochenenden und Feiertagen, sowie die Führerscheinklasse B werden vorausgesetzt. Erwünscht ist ein Wohnort im Gebiet des Zweckverbandes.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte weisen Sie zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in Ihrer Bewerbung auf die Behinderung/Gleichstellung hin.

Richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise, mögliches Eintrittsdatum) bitte per Post oder E-Mail (nur in einem PDF-Dokument) **bis zum 31.03.2018** an die unten stehende Adresse. Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen, falls kein Rückporto beiliegt, nicht zurückgesandt und 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist vernichtet werden.

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Werkleiter Matthias Vogt

Stichwort: Bewerbung Ingenieur/in Wasserbau

Hüngelsgasse 13

99947 Bad Langensalza

info@wazv-badlangensalza.de

VEREINE

FREUNDESKREIS JUGENDARBEIT & JUGENDWEIHE UNSTRUT-HAINICH E. V.

Jugendweiheteilnehmer 2018

20
JAHRE

der Schulbereiche Regelschule Bad Tennstedt, Gesamtschule Herbsleben, Wiebeck-Regelschule, Salza-Gymnasium, Gymnasium Großengottern und des Seiler-Gymnasium

Feiertermin: 28.04.2018 in Bad Langensalza „Kultur- und Kongresszentrum“

Bad Tennstedt

Kernich, Sarah Melina
Ludwig, Niklas
Beylich, Carlo
Ludwig, Cedric
Krähmer, Dennis
Mai, Leon
Mühlbach, Eric
Thomas, Marco
Nicolai Jannes Sebastian
(Feiertermin am 26.05.2018)

Ballhausen

Engelhardt, Shannon
Engelhardt, Sydney
Voit, Franz Tino

Blankenburg

-

Bruchstedt

Fischer, Angelina
Pohl, Simon
Bessing Emely
(Feiertermin am 26.05.2018)

Haussömmern

Eberhardt, Lena Chanell

Hornsömmern

-

Klettstedt

-

Kirchheilingen

-

Mittelsömmern

Siegel, Michelle

Tottleben

-

Lützensömmern

-

Herbsleben

Ehrlich, Lara Theresa
Heinz, Julian
Posner, Hannes
Schädel, Lennox
Walther, Justin Paul
Schilling, Julia
Braun, Henrik
Stein, Colin
Kirchner, Jan

Kutzleben

Spangenberg, Karl

Sundhausen

Scheer, Amy May

Urleben

Graf, Janik

Hampus, Lena-Marie

Wedel, Marius

VERBÄNDE

FLOHMARKT „RUND UM‘S KIND“



Im April findet erneut der Flohmarkt im **AWO Familiengarten** Clara-Zetkin-Straße in Bad Langensalza statt.

Ein guter Anlass, nicht mehr altersgerechtes Spielzeug oder Kleidung aus dem Kinderzimmer zu räumen und auf einer Börse anzubieten.

Termin: 14.04.2018, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wir rufen alle Interessierten auf, sich für den o. g. Termin im AWO Familienzentrum unter der **TEL.: 03603 / 891676** oder per **E-Mail** unter familienzentrum@awo-lsz.de anzumelden.

Klapptische, Decken o. ä. sind mitzubringen. Aufbau ab 09:30 Uhr!

Bei Dauerregen fällt der Flohmarkt aus.

SCHULNACHRICHTEN

WANDERTAG DES FRIEDRICH-LUDWIG-JAHN GYMNASIUMS

8a in den Escape-Rooms in Erfurt

Bereits im September hatten die Schüler der 8a die Idee, zum Wandertag nach Erfurt zu fahren und sich den Herausforderungen der Escape-Rooms zu stellen. Jeder hatte so seine Vorstellungen, aber keiner ahnte, was in den Räumen dann wirklich von ihnen verlangt wurde. Die Klasse hatte sich in 3 Gruppen geteilt und nach einer kurzen Einführung durch die jungen Betreuer, fanden sich die Schüler und Schülerinnen hinter verschlossenen Türen wieder. Nun galt es, die Rätsel des Raumes zu lösen, um am Ende den Schlüssel für den Ausgang zu aktivieren. Die Betreuer hatten ihre Gruppe über Bildschirme immer im Blick und griffen ab und an über Funk helfend ein. Teamwork war wichtig, natürlich genaues Zuhören, aber auch das Lösen von Kreuzworträtsel, mathematischen Aufgaben u.v.a.m.. Nach einer Stunde hatte es jede Gruppe geschafft und stürmte aus dem Raum. Das Vorgehen der ersten Gruppe wurde von der Betreuerin als „laut aber geordnet“ eingeschätzt. Die 4 Jungen schafften es in Ruhe, „vom Mond zur Erde zurückzukehren“. Alle freuten sich gemeinsam über ihre Erlebnisse und erzählten auch Frau Reichenbach, ihrer stellvertretenden Klassenlehrerin, aufgeregt darüber. Auf der Rückfahrt war zu hören, dass man beim nächsten Mal gern in einen anderen Raum gehen möchte, was zeigt, das Ziel des Wandertages war ein Volltreffer und eine Empfehlung auch für andere Klassen. Die Zeit rundherum war von Frau Reichenbach vollkommen entspannt geplant, wofür die Schüler dankbar sind. Leider konnte aufgrund von Krankheit die Klassenlehrerin Frau Schiwon nur in Gedanken dabei sein. Die Fotos zeigen die Begeisterung und den guten Zusammenhalt der Schüler und Schülerinnen.

Frau Reichenbach und Frau Lotze
(Fotos: D.Lotze)



ANGEBOTE DER VOLKSHOCHSCHULE

VHS ON TOUR - WIEDER IN BAD TENNSTEDT!!!



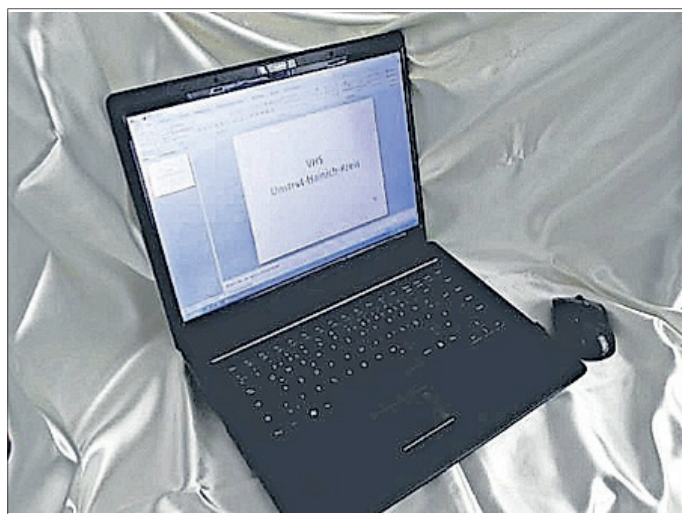
Die VHS kommt auch zu Ihnen!

Unter dem Motto „VHS on tour“ ist die Volkshochschule unterwegs in die Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises. Wir kommen unseren Bürgerinnen und Bürgern entgegen und bringen viele Kurse zu Ihnen.

Am 11. April 2018 um 14:00 Uhr würden wir in Bad Tennstedt gern mit einem PC- Kurs für Junggebliebene und Ruheständler beginnen.

Ihr Dozent Uwe Schmidt erklärt Ihnen mit dem notwendigen Humor alles Wichtige für Einsteiger. Näheres erfahren Sie in der VHS in Mühlhausen unter: 03601/812691

Sie können zum Kurs gern das eigene Gerät mitbringen, können aber auch unsere Laptops, die der Dozent mitbringt, benutzen. Wir freuen uns auf Sie!!!



Zum Inhalt:

„PC- Sprechstunde (6 aus 8)“

In diesem Kurs bestimmen die Teilnehmer gemeinsam mit dem Dozenten den Inhalt. In Ihrer ersten Unterrichtseinheit werden die Wünsche und Ideen mit dem Dozenten besprochen. Sie legen fest, an welchem Tag Sie welches Problem behandeln wollen.

Von den 8 Themen, die Ihre Gruppe interessant findet, wählen Sie dann 6 für sich aus (Sie belegen und bezahlen 6 Veranstaltungen von den 8 angebotenen!). So sind Sie aktiver Gestalter Ihres PC-Kurses! Dieser Kurs kostet 68,00 €. Ihre Fragen zu diesem und jedem anderen Kurs beantworten wir gern unter: 03601/812691.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.:
0174 / 9567493, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der

Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14tägig, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Die Kindergartenkinder wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Osterfest





Diese Zeichnungen wurden eingesandt von der Kindertagesstätte „Pfiffikus“ aus Kutzeleben.